

n.13471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

6119 IAB

1994-04-29

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

zu 6208/J

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 04 27
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/23-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen,
Nr. 6208/J vom 3. März 1994 betreffend
Import von "Flüssig-Ei"

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anna
Elisabeth Aumayr und Kollegen, Nr. 6208/J, betreffend Import
von "Flüssig-Ei", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

Die Einfuhr der genannten Eiprodukte unterliegt der Verordnung
des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumenten-
schutz über die Einfuhr von Eipräparaten, BGBl. Nr. 135/1977
i.d.F. BGBl. Nr. 937/1993.

Importe, die diesen gesetzlichen Erfordernissen nicht entspre-
chen, sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
nicht bekannt.

- 2 -

Nach dem Außenhandelsgesetz 1984 ist die Einfuhr von Flüssig-Ei bewilligungspflichtig. Die Einfuhrbewilligung wird im vereinfachten Verfahren durch die Zollämter erteilt.

"Flüssig-Ei" fällt unter das Kapitel 4 des Österreichischen Gebrauchsolltarifes und wird untergliedert in:

- 0408 99 A: Eigelb nicht getrocknet, mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozenten oder mehr,
- 0408 99 B: Eigelb nicht getrocknet, andere.

Ein formelles Bewilligungsverfahren durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist nicht erforderlich.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft setzt gemäß Geflügelwirtschaftsgesetz 1988 den Importausgleich für Eiprodukte fest, der von den Zollorganen anlässlich der Grenzabfertigung eingehoben bzw. vorgeschrieben wird (siehe Tabelle im Anhang).

Der Importausgleich beträgt zur Zeit:

Eigelb, flüssig	S 12,--/kg
Vollei, flüssig	" 9,60/kg
Eigelb, getrocknet	" 22,--/kg
Vollei, getrocknet	" 2,80/kg

Die Einfuhren von Eiprodukten (Importe konserviert; Geflügelbilanzen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes) betrugen

1992: 11,987.000 kg
1991: 10,332.000 kg

- 3 -

1990: 11,825.000 kg
1989: 10,988.000 kg
1988: 13,584.000 kg.

Zu den Fragen 2, 3 und 6:

In der Europäischen Union sind die hygienischen und gesundheitlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiproducten in der Richtlinie 89/437/EWG geregelt. Aufgrund dieser Richtlinie sind alle Mitgliedstaaten (auch Belgien und Holland) verpflichtet, ausschließlich einwandfreie Eier für die Herstellung von Eiproducten zu verwenden.

Sollten jedoch aufgrund medizinischer Erkenntnisse Bedenken hinsichtlich des Gesundheitsschutzes auftreten, werden geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit hiefür bei der Frau Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

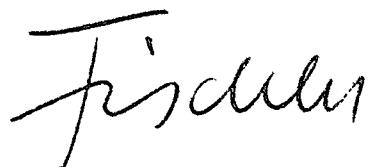
Zu den Fragen 7 und 8:

Grundsätzlich sind Eiproducte aus minderwertigen, angebrüteten Eiern in Österreich nicht verkehrsfähig. Die Überprüfung von hygienischen Voraussetzungen und die Durchführung von chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen ist Aufgabe der Lebensmittelaufsichtsorgane.

Eine Heraushebung einer besonderen Qualität erfolgt derzeit nur auf freiwilliger Basis und ist daher vom Produzenten oder vom Verpacker abhängig.

Beilagen

Der Bundesminister:



Anfrage

der Abgeordneten Aumayr und Kollegen
an den *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft*

betreffend Import von "Flüssig - Ei".

Österreich importiert seit Jahren "Flüssig - Ei" für die Nahrungsmittelindustrie. In Holland und Belgien (Länder, aus denen Österreich Nahrungsmittelgrundlagen importiert) werden für die Erzeugung des Produktes "Flüssig - Ei" qualitativ minderwertige Eier, Hühnerextrakt und tote Hühnerembryos zentrifugiert. Um Fäulnis und Geruchsbelästigung zu verhindern, wird dieses "Produkt" pasteurisiert und tiefgefroren.

Dieses "Produkt" darf nur in Holland und Belgien erzeugt werden, mittels manipulierter Grenzpapiere gelangt es nach Deutschland und Österreich. In Österreich wird "Flüssig - Ei" zu Nudeln, gefüllten Paprika etc. weiterverarbeitet.

Innerhalb der EU dürfen alle Produkte, die unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen von einem Mitgliedstaat erzeugt werden, in allen anderen Mitgliedsstaaten auf den Markt gebracht werden (Cassis de Dijon-Prinzip). Dies gilt auch für den gesamten EWR (Artikel 6; EWR-Abkommen). Wenn jedoch zwingende Erfordernisse des Gesundheits- oder Umweltschutzes dem entgegenstehen, kann dies verhindert werden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten folgende Anfrage an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

1. Hat Ihr Ressort von solchen Importen Kenntnis ?
2. Wenn nein, können Sie ausschließen, daß in der oben geschilderten Form produziertes "Flüssig Ei" nach Österreich importiert wird ?
3. Wenn ja, welche Menge wird davon jährlich nach Österreich importiert.
4. In welcher Form wird der Import kontrolliert.
5. Wer nimmt die Kontrollen vor ?
6. Werden Sie betreffend das belgische bzw. holländische "Flüssig - Ei" als Landwirtschaftsminister die oben genannte Möglichkeit zur Verhinderung des Imports derartiger Produkte geltend machen ?
7. Wie stehen Sie als Konsument und Landwirtschaftsminister zum Verkauf von Lebensmittel, die aus dem oben genannten belgischen bzw. holländischen "Flüssig - Ei" erzeugt werden ?
8. Wie kann derzeit der österreichische Konsument feststellen, ob Produkte auf Eibasis aus qualitativ hochwertigen Grundstoffen erzeugt worden sind ?

**Importe an Eiprodukten, soferne sie dem
Geflügelwirtschaftsgesetz 1988 unterliegen**

	1 9 9 3	1 9 9 2	1 9 9 1	1 9 9 0	1 9 8 9
	Menge in kg	Menge in kg	Menge in kg	Menge in kg	Menge in kg
	Zollwert in S	Zollwert in S	Zollwert in S	Zollwert in S	Zollwert in S
Eigelb, getrocknet	186.648 kg S 7.024.276 = S 37,63/kg	181.836 kg S 6.727.247 = S 36,99/kg	147.148 kg S 6.226.865 = S 42,32/kg	209.912 kg S 7.568.450 = S 36,05/kg	125.407 kg S 4.607.915 = S 36,74/kg
Eigelb, flüssig	707.738 kg S 14.615.436 = S 20,65/kg	607.873 kg S 12.342.360 = S 20,30/kg	646.758 kg S 11.877.378 = S 18,36/kg	601.465 kg S 10.314.728 = S 17,15/kg	516.720 kg S 9.483.011 = S 18,35/kg
Vollei, getr. ungez.	264.112 kg S 9.003.770 = S 34,09/kg	203.698 kg S 7.663.928 = S 37,62/kg	243.740 kg S 8.882.233 = S 34,44/kg	296.415 kg S 8.833.800 = S 29,80/kg	120.595 kg S 3.260.206 = S 27,03/kg
Vollei, getr. gezuckert	4.000 kg S 134.800 = S 33,70/kg	-	5.001 kg S 210.877 = S 42,17/kg	3.000 kg S 87.000 = S 29,--/kg	3.000 kg S 87.000 = S 20,--/kg
Vollei, flüssig	9.127 kg S 477.526 = S 52,32/kg	14.826 kg S 888.200 = S 59,91/kg	70.075 kg S 2.008.470 = S 28,66/kg	105.276 kg S 2.378.716 = S 22,59/kg	375.414 kg S 8.672.450 = S 23,10/kg